



# Satzung

## § 1 – Name

Der Verein hat den Namen, „Neubukower Schützenverein von 1858/1990 e.V.“ In ihm schließen sich die Schießsportfreunde von Neubukow und den umliegenden Territorien zusammen.

Der Sitz des Vereins ist Neubukow.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft des DSB e.V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## § 2 – Zweck , Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein pflegt und fördert den Schießsport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie das traditionelle Schützenbrauchtum. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb, leistet Öffentlichkeitsarbeit und nimmt an traditionellen Schützenfesten teil. Es können Preise verliehen werden.
3. Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschiessen insbesondere die Jugendarbeit.
6. Mittel, die den Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalsozialistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den Sinnen entsprechen.

## § 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

## § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
  - bei erheblicher Verletzung der Satzung
  - bei schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen Verhalten.

Der Ausschluss ist durch Beschluß des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform, und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen im laufenden Geschäftsjahr und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung durch ein Mitglied kann der Vorstand einen Ausschluß beschließen. Dieser Beschluß kann jedoch erst nach 3 Monaten gerechnet vom Datum des zweiten Mahnschreibens vom Vorstand beschlossen werden.

2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder des Schützenvereins haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schußgeräte und sonstigen Sportgeräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

## **§ 7 – Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister und Schriftführer
  - d. dem Sportleiter
  - e. dem Damen- und Jugendleiter/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er faßt sein Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch
  - den Vorsitzenden,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - den Schatzmeister.(mind. Jedoch durch zwei der obengenannten) vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist die Kooptierung eines Nachfolgemitgliedes für dessen Amtszeit ohne Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordert, oder wenn es das Interesse des Vereins unbedingt notwendig erscheinen läßt.

### **§ 10 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Besonders ist diese zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Entscheidung in Berufungsfällen über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e. Satzungsänderung
  - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - g. Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
  - h. Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
  - i. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
  - j. Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
  - k. Auflösung des Vereins.

### **§ 11 – Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins 14 Tage vor der Durchführung (Poststempel).

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 – Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen und in der Einladung mitzuteilen.
4. Eilanträge sind in der Mitgliederversammlung zu lässig.

### **§ 13 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 14 – Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Verbandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitgliedern.

### **§ 15 – Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht den Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahlen, die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 – Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter darüber hinaus notwendig ergebene Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
2. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 18 – Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubukow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 – Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.März 2016 beschlossen worden und tritt somit in Kraft.

Die vorherige Satzung tritt somit außer Kraft.